

KR-Nr. 340/2024

Parlamentdienste Kantonsrat Zürich
z.H. Kantonsratspräsident/in
Hirschengraben 40
Postfach
8090 Zürich

Herrliberg, 10. Oktober 2024

Zweite Einzelinitiative von Felix Stutz, lic.oec.publ., 8704 Herrliberg

für die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Zürich beim Bund

Sehr geehrte Damen und Herren

mit der nachfolgenden Einzelinitiative möchte ich mein Anliegen in den Kantonsrat bringen. Mir ist bekannt, dass eine solche Initiative mindestens 60 Befürwortende im Kantonsrat benötigt, ansonsten sie gescheitert ist.

Findet die Initiative die nötige Unterstützung, wird sie an den Regierungsrat überwiesen. Dieser legt dem Parlament entsprechend Bericht und Antrag vor. Der Kantonsrat stimmt anschliessend über die Initiative ab.

Die vorliegende Einzelinitiative bezweckt die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Zürich beim Bund. Das Anliegen betrifft eine Änderung bzw. Ergänzung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Juli 2023).

- a. Der Kerngedanke im geistigen Eigentum ist das alleinige Bestimmungsrecht der Urheberinnen und Urheber. Nach Art. 10 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (URG) haben sie als originäre Rechteinhaber das ausschliessliche Recht zu entscheiden, ob, wann und wie ihr Werk verwendet werden darf (zum Werksbegriff s. Art. 2 URG).
- b. Wenn die Urheber*innen bestimmte Nutzungen ihrer Werke durch Dritte zulassen möchten, übertragen sie die entsprechenden Rechte ganz oder teilweise bzw. räumen zeitlich und/oder umfangmässig limitierte Lizenzen ein.
- c. Zum generellen betrieblichen Eigengebrauch fremder Werke ist bekanntlich jedoch eine generelle gesetzliche Zwangslizenz erforderlich. Für Unternehmen, Verwaltungsbehörden und andere Nutzende sind dabei die Schrankenbestimmung von Art. 19 Abs. 1 lit. c URG bzw. die sog. "Gemeinsamen Tarife" anwendbar.

- d. Mit einer solchen Zwangslizenz darf jede Organisation zwecks interner Information und Dokumentation Kopien aus Büchern, Zeitungen und anderen Quellen anfertigen, sei es als analoge Kopien (z.B. auf Papier) oder als digitale Kopien.

Kopier- bzw. Multifunktionsgeräte stehen üblicherweise nämlich ohnehin jeder Organisation zur Verfügung. Deren Mitarbeitende oder Mitglieder nutzen zudem Computer und Smartphones.

Eine Vergütung ist ebenso geschuldet für die Verwendung eines sog. Medienspiegels, mit dem Ausschnitte aus Zeitungen und anderen Publikationen betriebs-intern weitergegeben werden. Das Gleiche gilt für die Verwendung von Kopien für die Erteilung von Unterricht an externe Personen. Nicht erlaubt sind demgegenüber vollständige Kopien von Werkexemplaren, die im Handel normal erhältlich sind.

- e. Eine Lizenz stellt ein zeitlich und umfangmässig limitiertes Recht dar ("Option"). Eine Pflicht zur Ausübung des zustehenden Rechts (der Option) besteht indessen nicht. Gleichwohl ist in jedem Fall eine (wiederkehrende) Vergütung geschuldet.
- f. Zwischen dem Urheberrecht und den Persönlichkeitsrechten (Art. 28 ff. ZGB) besteht jedoch ein Konfliktpotential, welches in der Praxis zu ernsthaften Missverständnissen führen kann. Das URG regelt primär die Rechte der Urheber und konzentriert sich auf den Schutz des geistigen Eigentums; es fehlt darin jedoch eine Bestimmung, welche auch die Schnittstelle zwischen Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht abdeckt.
- g. Betrachtet man die entsprechende fehlende Regelung im URG als eigentliche Gesetzeslücke, soll mit der vorliegend angestrebten Ergänzung explizit aufgezeigt werden, dass beispielsweise eine Nutzung von Fotos & Videos mit darin klar erkennbar abgebildeten Personen nur dann rechtmässig ist, wenn sowohl die urheberrechtlichen als auch die persönlichkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Für Letztere muss gelten, dass die Abgebildeten ihre ausdrückliche Einwilligung auch für eine zusätzliche Bildnutzung (zeitlich und in Bezug auf den jeweiligen Medienumfang) gegeben haben («Recht am eigenen Bild»). Ein solcher Hinweis stellt klar, dass selbst eine nach URG gültige Lizenz («Recht am Bild») für eine konkrete Nutzung eben nicht ausreicht, wenn damit gleichzeitig Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- h. Im URG ist daher eine gesetzliche Verpflichtung für Verwertungsgesellschaften wie ProLitteris, etc. einzuführen, ihre Zwangslizenznehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine von ihnen gewährte urheberrechtliche Lizenz die allenfalls damit verbundenen Persönlichkeitsrechte keineswegs abdecken. Damit soll v.a. sichergestellt werden, dass die Nutzer von zwangslizenzierten Werken über die zusätzlichen rechtlichen Hürden informiert sind und nicht - im blinden Vertrauen auf die «offizielle» Lizenz der Verwertungsgesellschaft - unfreiwillig gegen die zugleich einzuhaltenden persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen des ZGB verstossen.

Die Verwertungsgesellschaften sind gut beraten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit sie im Zusammenhang mit den von Ihnen erteilten Zwangslizenzen im Falle persönlichkeitsrechtlicher Verstösse («Recht am eigenen Bild») nicht selbst zur Verantwortung gezogen bzw. haftbar gemacht werden.

Art. 28 ZGB Abs. 1 besagt in diesem Zusammenhang nämlich ausdrücklich: «Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.»

Ferner wird in Abs. 28a Abs. 3 ZGB ausgeführt, dass Klagen auf Schadenersatz und Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag vorbehalten bleiben.

Was Letzteres für jeden der beteiligten Verletzer bedeutet, lässt sich dem beiliegenden separaten Anhang «Forderung auf Gewinnherausgabe aus der Verletzung des Rechts am eigenen Bild» entnehmen.

Freundliche Grüsse

Anhang: erw.